

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 12. November 1985
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/12411
Durchwahl: 1241-279
Az.: 420 II 14 III 10, 25 R 320

Rundverfügung G24/1985

Eintragung der getauften Kinder in das kommunale Melderegister

Bezug: Rundverfügung G12/1980 vom 14. April 1980

In den Gemeindegliederverzeichnissen, soweit sie auf der Grundlage der Kommunalen Melderegister aufgestellt und fortgeschrieben werden, sind häufig Lücken festzustellen. Zu einem Teil sind diese darauf zurückzuführen, daß von den Anmeldenden die Angaben zur Religionszugehörigkeit bei der Anmeldung unklar gemacht werden. Von Mitarbeitern der kommunalen Meldestellen werden in Unkenntnis der tatsächlichen Rechtslage diese unklaren Konfessionsangaben dann, wie bei den Mitgliedern der Freikirchen, als "sonstige" eingetragen. Ein weiterer Grund für fehlende Angaben ist darin zu sehen, daß mitgliedschaftsbegründende Sachverhalte wie Taufen, Aufnahmen, Übertritte und Wiederaufnahmen zu häufig nicht vollständig oder aktuell den Meldeämtern zur Berichtigung und Fortschreibung der Melderegister mitgeteilt werden. Schon mit der Rundverfügung G12/1977 haben wir auf die dringende Notwendigkeit der Meldungen an die Meldeämter hingewiesen. In Rundverfügung G12/1980 vom 14. April 1980 haben wir die Problematik erneut aufgegriffen und einen Vordruck angeboten, der das Verfahren der Meldungen an die kommunalen Stellen erleichtern sollte. Der Erfolg war nicht ausreichend. Wir haben dieses Formular darum gründlich überarbeitet, den praktischen Notwendigkeiten, aber auch den Datenschutzbestimmungen und dem neuen Melderecht weiterhin angepaßt. Das neue Formular wurde auch innerhalb der konföderierten Kirchen abgestimmt und wird nun einheitlich in Niedersachsen zum Einsatz kommen.

Wir haben dem Kirchenkreis eine Anzahl von Vordruckblöcken kostenfrei zur Verteilung an die Gemeinden übersandt und bitten hiermit die Pfarrämter erneut um die Benutzung dieser Hilfe zur Einhaltung der Verpflichtung, in allen die Kirchenmitgliedschaft begründenden Fällen das Meldeamt entsprechend zu unterrichten. Die den Blöcken beigefügten Merkblätter bitten wir sorgfältig zu beachten. Weitere Vordrucksätze sind von der St. Petri Druckerei GmbH, Pestalozzistr. 28 b, 3006 Burgwedel 1, zu beziehen.

gez. Dr. von Vietinghoff